

Die Busspur und der ruhende Verkehr

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

1. Einrichtung einer Busspur

Gemäß § 45 I S. 1 StVO kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung eines Sonderfahrstreifens für Linienomnibusse anordnen, wenn dies zur Förderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geeignet und erforderlich ist.

Für den Fall der Beeinträchtigung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Gesamtverkehrs und insbesondere des Linienbusverkehrs durch eine (über)große Anzahl von Kfz in innerstädtischen Ballungsräumen stellt § 41 II VZ 245 StVO den Straßenverkehrsbehörden ein grundsätzlich zulässiges und geeignetes Mittel zur Verfügung, den öffentlichen Straßenverkehr zu ordnen und zu einem Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des der Allgemeinheit dienenden ÖPNV und den Interessen des Individualverkehrs zu kommen.

Dabei wird dem ÖPNV wegen seiner Bedeutung für die Allgemeinheit ein gewisser rechtlicher und faktischer Vorrang eingeräumt¹.

Schutzzweck

Alleiniger Schutzzweck des VZ 245 (Linienomnibusse) ist es, auf entspre-

chend gekennzeichneten Streifen einen flüssigen Linien- und Taxenverkehr zu gewährleisten². Er dient der Entmischung des Verkehrs und der Bevorrechtigung des ÖPNV.

2. Busspur als Sonderweg

Die Busspur ist ein von der Fahrbahn durch Markierung oder abweichenden Fahrbahnbelag abgetrennter, für Omnibusse im Linienverkehr eingerichteter und bestimmter Teil der Straße.

Der Sonderfahrstreifen wird durch VZ 245 (Linienomnibusse) gekennzeichnet. Zumeist wird dies zusätzlich durch eine entsprechende Fahrbahnaufschrift „BUS“ verdeutlicht³. Allerdings begründet die Aufschrift alleine den Sonderfahrstreifen nicht⁴.

In solchen Fällen dürfen andere Fahrzeugführer den Fahrstreifen selbst dann benutzen wenn er einen von der übrigen Fahrbahn abweichenden Fahrbahnbelag aufweist und von dem links verlaufenden Fahrstreifen durch eine Fahrstreifenbegrenzung getrennt ist.

Dieser Beschilderung ist gegenüber VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)

mit entsprechenden Ausnahmen zulassenden ZZ der Vorzug zu geben⁵. Dementsprechend dürfen andere Verkehrsteilnehmer den Sonderfahrstreifen grundsätzlich nicht benutzen.

Durch ZZ 1050-30 „Taxi“ kann einzig Taxen die Mitbenutzung der Busspur gestattet werden.

Andere Fahrzeugarten können auf Grund der abschließenden Regelung der Erläuterung zu VZ 245 nicht (!) zugelassen werden⁶.

Unter Linienverkehr versteht man eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestehenden Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42 PBefG). Darunter fallen auch die in § 43 PBefG aufgezählten Verkehrsarten. Als Linienverkehr gilt ferner der Verkehr mit gekennzeichneten Fahrzeugen des Schüler- und Behindertenverkehrs⁷.

Durch ZZ kann Taxen die Benutzung der Busspur gestattet werden. Darunter fällt nur die § 47 PBefG entsprechende Beförderung, nicht aber die Beförderung mit Mietwagen (§ 49 PBefG)⁸.

In Teilen der Literatur⁹ wird darauf hingewiesen, daß Personen oder Führer von speziell aufgeführten Fahrzeugen, die nach § 35 StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, daraus eine Rechtfertigung für die Benutzung der Busspur ableiten können.

Dies schließt ein Halten und Parken

dortselbst ein. Gleiches gilt für zum Beispiel für Ärzte in den Fällen des § 16 OWiG.

3. Der ruhende Verkehr

Das Benutzungsverbot durch andere als die zugelassenen Fahrzeugarten schließt auch ein Halt- und Parkverbot durch unbefugte Fahrzeuge ein. Dabei bedarf es keiner gesonderten Beschilderung (etwa durch VZ 283 oder ähnlichem).

Dies folgt aus dem Rechtscharakter der Busspur (Sonderweg)¹⁰ und nicht etwa aus § 12 StVO.

Allerdings regelt § 12 Ia StVO, daß Taxen, wenn ihnen die Benutzung der Busspur durch ZZ gestattet ist, nur an Haltestellen (VZ 224) zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen anhalten dürfen.

Das bedeutet, daß auch für Taxen grundsätzlich ein Haltverbot besteht; auch das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen ist nicht gestattet¹¹.

Daraus kann abgeleitet werden, daß Taxen auch nur freie Bushaltestellen anfahren dürfen. Nähert sich ein Linienbus, so wird die Taxe unverzüglich Platz machen müssen¹².

Notwendige Nebenverrichtungen wie Bezahlen oder Ein- beziehungsweise Ausladen von Gepäck sind zuläs-

5 Vgl. Mülhaus/Janisweski, Rz. 38 zu § 9 StVO.

6 Bouska, Rz. 6 zu VZ 245.

7 VwV I Nr. 1 zu VZ 245.

8 Berr/Hauser, Rz. 144; BVerwG NJW 1981, 184.

9 Bouska, Rz. 6 zu VZ 245.

10 Seidenstecher DAR 1993, 83.

11 Berr/Hauser, Rz. 145; Jagusch/Hentschel, Rz. 37d; Mülhaus/Janisweski, Rz. 44; Lütke-
Meierwagner/Emmerich, Rz. 17.

12 Jagusch/Hentschel, Rz. 37d.

sig¹³; nicht jedoch das Warten auf Fahrgäste. Allgemein wird man iSd Bevorrechtigung des Linienverkehrs hier restriktiv vorgehen müssen.

4. Ordnungswidrigkeit

a) Verbotswidriges Benutzen (auch: Halten und Parken) in einer Busspur

Ein Verstoß gegen § 41 II Nr. 5 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 III Nr. 4 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht:

- Unzulässiges Halten 20 Mark
- mit Behinderung 60 Mark

b) Verbotswidriges Halten oder Parken an einer Haltestelle

Ein Verstoß gegen § 12 III Nr. 4 VZ 224 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht:

- Unzulässiges Halten 20 Mark
- mit Behinderung 30 Mark
- Unzulässiges Parken über 3 Stunden 40 Mark
- mit Behinderung 60 Mark

c) Verbotswidriges Halten oder Parken einer Taxe in der Busspur

Ein Verstoß gegen § 12 Ia StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist ebenfalls mit einem Verwarnungsgeld bedroht:

- Unzulässiges Halten 20 Mark

- mit Behinderung 30 Mark
- Unzulässiges Parken 30 Mark
- mit Behinderung 50 Mark

5. Abschleppen

Ausgehend von dem mit der Einrichtung einer Busspur verfolgten Zweck, begründet ein widerrechtliches Halten und Parken alleine schon wegen des darin liegenden Normverstößes eine konkrete Störung der öffentlichen Sicherheit.

Ein verbotswidriges Halten und Parken hat überdies regelmäßig zur Folge, daß die Linienbusse auf die Fahrspur für den allgemeinen Verkehr ausweichen müssen und durch ihr plötzliches Ausscheren besondere Gefahrensituationen für andere Verkehrsteilnehmer heraufbeschwören¹⁴.

Dabei kann auch der Hinweis auf eventuelle Fahrplanbedingte freibleibende Zeiträume nicht greifen, da ebenfalls mit Schüler- und Behindertenverkehr sowie dort, wo die Benutzung durch Taxen zugelassen ist, auch mit Taxenverkehr gerechnet werden muß.

Ebenfalls darf ein im Bereich von VZ 224 (Haltestelle) abgestelltes Fahrzeug auch ohne Vorliegen einer konkreten Behinderung von Fahrgästen aufgrund der von der gezeigten Parkweise ausgehenden negativen Vorbildwirkung abgeschleppt werden¹⁵.

13 Berr/Hauser, Rz. 145; Bouska, Rz. 7.

14 VGH Kassel NJW 1984, 1197.

15 VG München, Urt. v. 25.8.1988 (M 17 K 88.1349) und v. 6.10.1988 (M 17 K 88.1181), nicht veröff., zitiert bei Berr/Hauser, Rz. 663; VG Köln, Urt. v. 31.8.1990 (20 K 3037/89), nicht veröff.; VGH München, Urt. v. 10.12.1991 (21 BZ 91.2524), nicht veröff.